

gemeindearlesheim

Gemeindeordnung der Gemeinde Arlesheim vom 22. Juni 1998

Fassung vom 26. November 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Arlesheim hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1 Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- b. Gemeindekommission, bestehend aus 15 Mitgliedern;
- c. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;¹⁾⁵⁾
- c^{bis}. Schulrat der Sekundarschule Arlesheim-Münchenstein;¹⁾⁵⁾
- d. Musikschulrat bestehend aus 5 Mitgliedern¹⁾
- e. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern;¹⁾
- f. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- g. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- h. 2 Wahlbüros, bestehend aus je 8 - 12 Mitgliedern.²⁾

2 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a.⁶⁾
- b.¹⁾
- c.¹⁾
- d.³⁾

§ 2^{bis} Aufhebung der Unvereinbarkeit

Aufhebung der Unvereinbarkeit nach § 9 Absatz 1 Gemeindegesetz Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören.⁷⁾

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

1 An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c. die Gemeindekommission;
- d. der Schulrat für Sekundarschul-, Primarschul- und Kindergartenstufe¹⁾
- e. die Sozialhilfebehörde¹⁾

2 Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a. die Rechnungsprüfungskommission;
- b. die Geschäftsprüfungskommission aus ihrer Mitte.

3 Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. die Wahlbüros;

- b. die Kommissionen;
 - c. ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates sowie ein Mitglied des Musikschulrates aus seiner Mitte;¹⁾⁵⁾
 - d. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.¹⁾
- 4⁶⁾

5 Durch den Schulrat werden gewählt:

- a. die Mitglieder des Musikschulrates;¹⁾
- b.¹⁾

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;⁴⁾
- a bis. der Kindergarten- und Primarschulrat;¹⁾⁵⁾
- a ter. Die Mitglieder der Gemeinde Arlesheim im Schulrat der Sekundarschule Arlesheim-Münchenstein;⁵⁾
- b. die Sozialhilfebehörde.¹⁾

2 Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

- a.;⁴⁾
- b. die Gemeindekommission.

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen an der Urne möglich.

C. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500 000.--;
- b. neue einmalige Ausgaben für Verkehrsflächen sowie für Werk- und Energieleitungen bis Fr. 2 000 000.--;
- c. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100 000.-- pro Jahr. Vorbehalten ist das Personalreglement betreffend die Schaffung neuer Stellen.¹⁾

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 40 000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 200 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Tausch von Grundstücken:
 - Fr. 1 500 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 300 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:

Fr. 500 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Verkehrswert).

§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelten der in § 7 genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Arlesheim vom 2. April 1971 wird ...¹⁾aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1999 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 1998.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter:

Dr. H. Baumgartner H. Meier

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die vorliegende Gemeindeordnung in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1998 genehmigt.

Der 2. Landschreiber: Achermann

¹⁾ Änderungen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Oktober 2003 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in seiner Sitzung vom 18. Mai 2004 genehmigt.

²⁾ Änderungen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2007 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

³⁾ Änderungen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2008 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 6. März 2012.

⁴⁾ Änderung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2010 beschlossen, in Kraft per 1. Juli 2012 mit Vorwirkung auf die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 - 30. Juni 2016; vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 22. März 2011.

⁵⁾ Änderung an der Einwohnerversammlung vom 22. Juni 2011 beschlossen, in Kraft per 1. August 2012; vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 6. März 2012.

⁶⁾ Änderung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2015 beschlossen, in Kraft per 1. Januar 2016; vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 25. Oktober 2016.

⁷⁾ Änderung an der Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019 beschlossen, in Kraft per 1. November 2019; vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 10. Dezember 2019.